

und Ausgaben in ausländischen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteln, die auf die Währung der Bank Deutscher Länder lauten. Sie wird dem Ministerium der Finanzen vierteljährlich berichten.

(2) Die Minister und Staatssekretäre sind für die Einhaltung und Erfüllung der bestätigten Valutapläne verantwortlich und haben dem Ministerium der Finanzen vierteljährlich über die Erfüllung ihrer Valutapläne zu berichten und dem Ministerium der Finanzen alle dazu notwendigen Begründungen und Abrechnungen vorzulegen.

(3) Das Ministerium der Finanzen hat die Erfassung ausländischer Kredite zu organisieren und ihre richtige Verwendung und termingerechte Tilgung zu kontrollieren.

(4) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert die Bildung und entscheidet über die Verausgabung der Reserven in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder.

§ 5

Die Unterhaltung von Devisenfonds und Fonds über Währung der Bank Deutscher Länder bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die Durchführung einer einheitlichen Devisenpolitik durch Regulierung und Kontrolle aller Devisenoperationen in der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen und die Deutsche Notenbank haben im Rahmen dieser Verordnung alle Anordnungen zu treffen, die zur Sicherung des geplanten Devisenaufkommens und der Devisenbestände erforderlich sind.

§ 8

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl I. V.: Georgino
Staatssekretär

Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen.

Vom 17. Juli 1952

Zur weiteren Festigung der Kontrolle durch die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank in der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Organe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, Konsumgenossenschaften und Haus-

haltsorganisationen dürfen Vorauszahlungen und Anzahlungen weder gewähren noch annehmen.

(2) Akkreditivstellung zur Sicherung der Bezahlung einer vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung darf verlangt werden.

§ 2

(1) Geleistete Anzahlungen und Vorauszahlungen sind bis zum 15. August 1952 durch Erteilen von Zwischenrechnungen und Aufrechnung gegen die Anzahlung oder Vorauszahlung abzurechnen. Der nicht durch den tatsächlichen Fertigungsstand verbrauchte Teil der Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist gegen künftige Leistungen zu verrechnen.

(2) Am 15. September 1952 noch bestehende, nicht gegen Zwischenrechnung abgerechnete Spitzenbeiträge müssen an den Auftraggeber zurückgezahlt werden, so daß in der Bilanz zum 30. September 1952 keine Anzahlungen und Vorauszahlungen mehr ausgewiesen werden.

§ 3

(1) Volkseigene Betriebe, die langfristige Einzelfertigungen durchführen, haben vor Fertigstellung des Erzeugnisses zu vertraglich vereinbarten Abrechnungsterminen an den Auftraggeber Teilrechnungen zu geben. Die in Rechnung gestellten Beträge sollen den Grad der Fertigstellung des Erzeugnisses aufzeigen und dürfen die im Kostenschlag vorgesehenen Beträge nicht überschreiten.

(2) Die als Teilfertigstellung geltenden typischen Produktionsphasen sind vertraglich zu vereinbaren. An Stelle von Fertigungsabschnitten können auch Zeitabschnitte vereinbart werden.

§ 4

Die Berechtigung zur Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen nach § 3 erteilt das Ministerium oder Staatssekretariat den Betrieben mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 5

Bereits abgeschlossene Verträge über langfristige Einzelfertigungen sind nach den Bestimmungen des § 3 umzustellen.

§ 6

Für sonstige Betriebe, die auf Grund von Verträgen mit volkseigenen Betrieben oder staatlichen Organen Lieferungen, die nach dem Verfahren des § 3 abzurechnen sind, durchführen, gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß, wenn die eigenen Mittel dieser Betriebe zur Durchführung der Produktion nicht ausreichen.

§ 7

Auf Forderungen, die aus der Abrechnung von langfristigen Einzelfertigungen gegenüber sonstigen Betrieben entstanden sind, findet die Verordnung vom 25. Oktober 1951 über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners (GB1. S. 955) sinngemäß Anwendung. Insbesondere haben der Auftraggeber, die Deutsche Notenbank und die Deutsche Investitionsbank das Recht zur abgesonderten Befriedigung gemäß § 2 der Verordnung.